



# URNENABSTIMMUNG

VOM 12. MÄRZ 2023

**Kreditbegehren von CHF 210'000 (inkl. MwSt.)  
für den Rahmenkredit zur Realisierung der  
Tempo-30-Zone**

**Kreditbegehren von CHF 750'000 (inkl. MwSt.)  
für den Rahmenkredit zur Realisierung der Unter-  
flurcontainer für die Jahre 2023–2030**



GEMEINDE  
NEUHEIM

## STIMMRECHTSAUSWEIS

Denken Sie bitte daran, bei der schriftlichen Stimmabgabe den Stimmrechtsausweis **oben rechts zu unterzeichnen**.

## STIMMBERECHTIGUNG

Stimmberechtigt an der Urne sind gemäss § 27 der Kantonsverfassung (BGS 111.1) die in der Gemeinde Neuheim wohnhaften Schweizer Bürgerinnen und Bürger, welche das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und nicht unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden (Art. 398 ZGB). Das Stimmrecht kann frühestens fünf Tage nach der Hinterlegung der erforderlichen Ausweisschriften ausgeübt werden.

## URNENÖFFNUNGSZEITEN

### Vorurne: Gemeindehaus

Donnerstag, 9. März 2023 16.00–17.00 Uhr

Freitag, 10. März 2023 10.30–11.30 Uhr

### Haupturne: Gemeindehaus

Sonntag, 12. März 2023 10.00–12.00 Uhr

## RECHTSMITTEL

Gestützt auf § 17<sup>bis</sup> des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt, GG; BGS 171.1) vom 4. September 1980 in Verbindung mit § 67 des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen (Wahl- und Abstimmungsgesezt, WAG; BGS 131.1) vom 28. September 2006 kann wegen Verletzung des Stimmrechts und wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung von

Wahlen und Abstimmungen beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde ist innert zehn Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens jedoch am zehnten Tag nach der amtlichen Veröffentlichung der Ergebnisse im Amtsblatt einzureichen (§ 67 Abs. 2 WAG). Bei Abstimmungs- und Wahlbeschwerden ist ausserdem glaubhaft zu machen, dass die behaupteten Unregelmässigkeiten nach Art und Umfang geeignet waren, das Abstimmungs- oder Wahlergebnis wesentlich zu beeinflussen (§ 68 Abs. 2 WAG). Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 67 Abs. 3 WAG).

## INHALTSVERZEICHNIS

Seite

### **VORLAGE 1**

**4**

Kreditbegehren von CHF 210'000 (inkl. MwSt.) für den Rahmenkredit zur Realisierung der Tempo-30-Zone

### **VORLAGE 2**

**10**

Kreditbegehren von CHF 750'000 (inkl. MwSt.) für den Rahmenkredit zur Realisierung der Unterflurcontainer für die Jahre 2023–2030

# **KREDITBEGEHREN VON CHF 210'000 (INKL. MWST.) FÜR DEN RAHMENKREDIT ZUR REALISIERUNG DER TEMPO-30-ZONE**

## **AUSGANGSLAGE**

Für das Dorfzentrum sowie die meisten Wohnquartiere gilt in der Gemeinde Neuheim die Höchstgeschwindigkeit 50 km/h generell.

Durch die räumliche Trennung der Lindenhalle und der Schulhäuser müssen die Schülerinnen und Schüler im Zusammenhang mit dem schulischen Unterricht mehrere Strassen überqueren, welche teilweise nur bedingt übersichtlich sind und keinen Fussgängerstreifen aufweisen. Aufgrund der rechtlichen Anforderungen ist es meist nicht möglich, einen entsprechenden Fussgängerstreifen zu markieren.

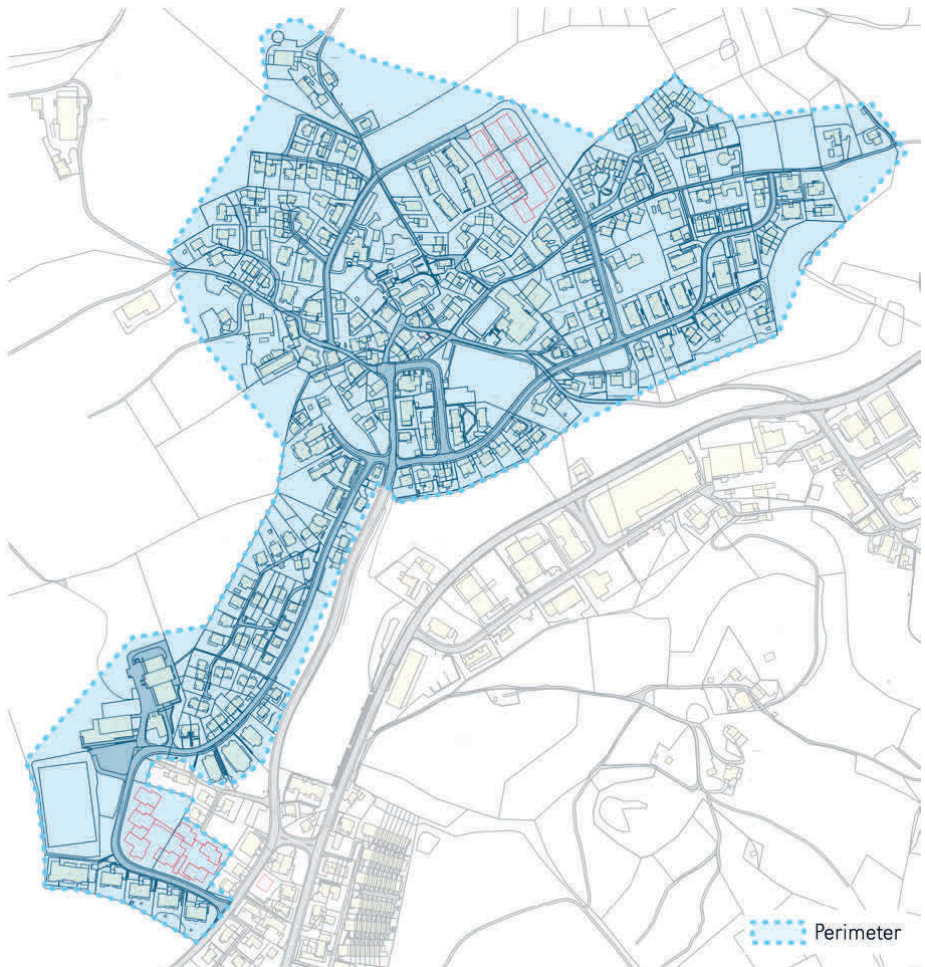
Diverse Untersuchungen und Studien von verschiedenen Stellen ergaben, dass durch eine Temporeduktion von 50 auf 30 km/h die Verkehrssicherheit und die Wohnqualität deutlich erhöht werden können, ohne dass wesentliche Nachteile für den Verkehrsfluss entstehen.

Bedingt durch den Baustellenverkehr wurde an der Maiackerstrasse temporär eine Geschwindigkeitsreduktion auf 30 km/h verfügt. Die Erfahrungen und Rückmeldungen sind durchwegs positiv. Zudem gingen bei der Abteilung Sicherheit, Infrastruktur und Verkehr diverse Meldungen ein, welche ebenfalls eine Geschwindigkeitsreduktion in verschiedenen Wohnquartieren forderten. Im Mitwirkungsverfahren der Räumlichen Strategie 2040 gingen 10 Anträge ein, welche eine Tempo-30-Zone forderten.

Durch die steigende Einwohnerzahl von Neuheim steigt auch die Zahl der Motorfahrzeuge. Die Zahl der eingelösten Fahrzeuge hat zudem in den letzten Jahren stärker zugenommen als diejenige der Einwohner.

## ERWÄGUNGEN

Im Rahmen der Ortsplanungsrevision wurde die Räumliche Strategie 2040 erarbeitet und durch den Gemeinderat verabschiedet. Darin wurde empfohlen, eine Tempo-30-Zone in Wohnquartieren und im Dorfzentrum zu prüfen. Gestützt darauf wurde ein Verkehrsgutachten in Auftrag gegeben, welches die aktuelle Verkehrs- und Signalisationssituation analysierte und gestützt darauf allfällige Sicherheitsdefizite sowie die Auswirkung möglicher Massnahmen auf die Ortschaft beurteilte. Für die Beurteilung wurde folgender Perimeter festgelegt:



Das Gutachten der externen Fachspezialisten kommt zum Ergebnis, dass eine Tempo-30-Zone notwendig sowie zweck- und verhältnismässig ist. Das Dokument wurde durch die Sicherheitsdirektion des Kantons Zug einer Vorprüfung unterzogen und für gut befunden. In der Folge wurde im Rahmen der gesetzlichen Vorschrift den betroffenen Eigentümern von öffentlichen Verkehrsflächen die Möglichkeit gegeben, sich zum geplanten Signalisations- und Massnahmenplan zu äussern. Die dazu eingegangenen Rückmeldungen waren befürwortend.

Gestützt auf die vorhandenen Unterlagen und die Rückmeldungen beschloss der Gemeinderat, die Tempo-30-Zone umsetzen zu wollen. Mit der Tempo-30-Zone wird nach Meinung des Gemeinderates ein wichtiger Beitrag für die Sicherheit und die Qualität der Gemeinde Neuheim als Wohn- und Lebensraum geleistet.

Am 25. Oktober 2022 fand zur geplanten Tempo-30-Zone eine öffentliche Informationsveranstaltung statt. Die Stimmung der anwesenden Personen zu diesem Thema war durchwegs positiv. Die Notwendigkeit wurde von diversen Personen hervorgehoben. Ein Votum forderte eine Begegnungszone für die Bereiche um die Schule und die Maiackerstrasse. Eine Person erkundigte sich nach der Anzahl an Unfällen in den letzten Jahren auf Gemeindegebiet. Ein Hinweis kam, dass der Mähdreher bis 3.5m breit sei und so die Durchfahrt zwischen den Leitpfosten knapp sein könnte.

## AUSWIRKUNGEN

Die Einführung einer Tempo-30-Zone ändert die Höchstgeschwindigkeit auf den betroffenen Strassen auf 30 km/h. Grundsätzlich sind Fussgängerstreifen innerhalb einer solchen Zone unzulässig, weshalb diejenigen an der Dorfstrasse sowie der Maiackerstrasse entfernt würden. Um die Sicherheit an diesen Stellen weiterhin zu gewährleisten, wird ein Vertikalversatz (Erhöhung der Fahrbahn) angebracht.

Keine Änderungen gibt es durch diese Massnahmen bezüglich Parkierung. An der Verzweigung Obere Rainstrasse / Dorfstrasse / Neuhofstrasse würde das Vortrittsrecht ändern. Neu würde dort ein Rechtsvortritt eingeführt.





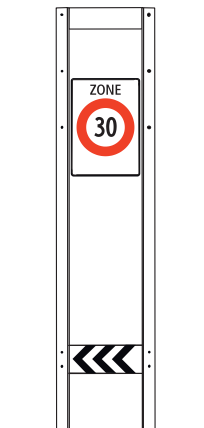
Beispielbilder eines Vertikalversatzes (Erhöhung) der Fahrbahn  
(Quelle: bfu).

## UMSETZUNG

Die Umsetzung der baulichen Massnahmen sind für das Jahr 2023 vorgesehen. Innerhalb von 12 Monaten nach der Realisierung würde die gesetzlich vorgeschriebene Wirkungskontrolle der Verkehrsmassnahmen in Form eines Gutachtens erfolgen.

Der Zoneneingang soll mit einem Portaleffekt deutlich erkennbar gemacht werden. An folgenden Stellen soll ein Eingangstor in Form einer Stele mit der Signalisation «Zone 30» erbaut werden:

- Dorfstrasse Richtung Dorfeingang, anstelle des aktuellen Schildes «Höchstgeschwindigkeit 50 km/h generell»
- Neuhofstrasse (nach Verzweigung Neuhofstrasse/Hinterburgstrasse) Richtung Lindenhalle, anstelle des aktuellen Schildes «Höchstgeschwindigkeit 50 km/h generell»



Auf allen weiteren Zufahrtsstrassen in den Perimeter wird die Zone mittels Signalständer signalisiert.

Im ganzen Perimeter werden die Bodenmarkierungen «30» angebracht.

Auf der oberen Rainstrasse und der Neuhofstrasse werden zusätzlich Leitpfosten angebracht, um die vorgeschriebene effektiv gefahrene Geschwindigkeit zu erreichen.

Auf der Dorfstrasse und der Maiackerstrasse wird je ein Vertikalversatz angebracht, um die entfernten Fussgängerstreifen zu kompensieren und einen sicheren Querungsbereich zu bieten. Aus den Erfahrungen von ähnlich gelösten Situationen lässt sich so eine Sicherheitssteigerung erzielen: Der Fussgänger hat nicht mehr das Vortrittsrecht, wodurch er zur Achtsamkeit verpflichtet wird. Im Gegenzug wird durch die baulichen und markierungstechnischen Massnahmen eine Geschwindigkeitsreduktion erzielt und ein optisch prägnanterer Fussgängerbereich geschaffen.

Bei der fachlichen Planung der Massnahmen wurde direkt von Erfahrungen der Fachexperten aus bereits umgesetzten Tempo-30-Zonen profitiert und in eine geeignete und effiziente Lösung eingebaut.

## KOSTEN

Für die Umsetzung der Tempo-30-Zone wird mit folgenden Kosten gerechnet:

Planungskosten (Planung, Bewilligungsverfahren)	CHF	20'000
Baukosten (Signalisation und Markierung)	CHF	170'000
Unvorhergesehenes (rund 10%)	CHF	20'000
<b>Total:</b>	<b>CHF</b>	<b>210'000</b>

## VERNEHMLASSUNG

Die politischen Ortsparteien und die Rechnungsprüfungskommission wurden zur Vernehmlassung zum geplanten Vorhaben eingeladen.

Die FDP.Die Liberalen Neuheim äusserte sich zusammengefasst und sinngemäss, dass sie an den Gemein Sinn und an die Eigenverantwortung appelliere und eine Bevormundung und zunehmende Bürokratisierung ablehne.

Die FDP.Die Liberalen empfiehlt daher die Vorlage zur «Stimmfreigabe».

Die SVP Neuheim äusserte sich zusammengefasst und sinngemäss, dass sie die vorgeschlagenen Massnahmen als ungenügend erachten



würde. Einzelne Gefahrenstellen seien zu wenig berücksichtigt worden. Geschwindigkeitsüberschreitungen würden zu verheerenden Strafen führen. Durch temporäre Einrichtungen solle die Wirksamkeit zuerst getestet werden. Dazu solle das Kreditbegehren um CHF 40'000 erhöht werden.

Die SVP Neuheim empfiehlt daher die Vorlage zur «Ablehnung».

Die Mitte Neuheim und die Rechnungsprüfungskommission verzichteten auf eine Stellungnahme.

Die Dokumente können bei der Gemeindeverwaltung während den Öffnungszeiten, auf der Webseite unter nachfolgendem Link oder durch scannen des nebenstehenden QR-Codes eingesehen werden: <https://www.neuheim.ch/abstimmungen/termine/5304451>



## **ABSTIMMUNGSFRAGE**

### **Die Abstimmungsfrage lautet:**

Wollen Sie dem Kreditbegehren in der Höhe von CHF 210'000 (inkl. MwSt.) für die Realisierung der Tempo-30-Zone zustimmen?

## **ABSTIMMUNGSEMPFEHLUNG**

### **Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmberechtigten:**

#### **JA**

zum Kreditbegehren für den Rahmenkredit von CHF 210'000 (inkl. MwSt.) für die Realisierung der Tempo-30-Zone.

# **KREDITBEGEHREN VON CHF 750'000 (INKL. MWST.) FÜR DEN RAHMENKREDIT ZUR REALISIERUNG DER UNTERFLURCONTAINER FÜR DIE JAHRE 2023–2030**

## **AUSGANGSLAGE**

Die Gemeinde Neuheim ist Mitglied des Zweckverbands der Zuger Einwohnergemeinden für die Bewirtschaftung von Abfällen (ZEBA). Der ZEBA wurde mit dem Ziel gegründet, möglichst viele Abfallwertstoffe wiederzuverwerten. Dabei soll durch den Zusammenschluss der Gemeinden eine gesamtheitliche Lösung gefunden und von kostengünstigen Preisen profitiert werden.

Der ZEBA hat im Rahmen der Delegiertenversammlung im November 2018 in seiner Strategie das Ziel festgelegt, bis 2030 den gesamten Siedlungsabfall in Unterflurcontainern (UFC) zu sammeln. Dazu hat er eine Wegleitung erlassen, in welcher er folgende Punkte festlegt:

- Lose am Strassenrand bereitgestellte Kehrriechsäcke werden ab 2030 nicht mehr mitgenommen.
- Rollcontainer mit Hauskehrriech sind ab 2030 nur noch mit einer Sonderbewilligung der Gemeinde erlaubt.
- Der ZEBA übernimmt die Kosten für die UFC (Standardcontainer und Betonelement) und beteiligt sich an den Kosten für die Bau- und Umgebungsarbeiten (bis maximal CHF 10'000).
- Die Gemeinden bestimmen den Standort und das Einzugsgebiet der Unterfluranlagen.

Bei einem UFC handelt es sich um einen in den Boden eingebauten Container, von welchem lediglich eine Einwurfsäule an der Oberfläche ersichtlich ist. Dies führt dazu, dass die Abfallsäcke geschützt unterirdisch gesammelt werden, bis der Container mittels Lastwagen herausgenommen und geleert wird.

Die Verbandsgemeinden sind nun angehalten, die notwendigen UFC zu erstellen. Sämtliche Gemeinden des Kantons Zug befassen sich zurzeit mit dieser Vorgabe und sind verantwortlich für die Umsetzung.



Gemäss Bundesgericht sind 350 Meter zwischen Wohnort und Entsorgungsort zumutbar. Entsprechend sieht § 16b des Reglements über die Abfallbewirtschaftung des ZEBA zu den Standorten von Unterflur- und Halbunterfluranlagen vor, dass die Verbandsgemeinden das Einzugsgebiet so festlegen, dass für den Abfallinhaber die Distanz zur Sammelstelle nicht mehr als 350 Meter ab Liegenschaftszugang beträgt.

Mit Stand Herbst 2022 sind sieben Unterflurcontainer auf dem Gebiet der Gemeinde Neuheim vorhanden.

## ERWÄGUNGEN

Um die Erstellung der notwendigen Anlagen zu koordinieren, wurde ein Konzept durch externe Fachspezialisten ausgearbeitet. Dabei wurde das Ziel verfolgt, die Anzahl der gewünschten UFC so festzulegen, dass ein Optimum zwischen Auslastung der Anlage und Distanz der Einwohnerinnen und Einwohnern erreicht werden kann. Die Einwohnergemeinde Neuheim ist bestrebt, die Entsorgungsdistanz möglichst kurz zu halten.

Zum heutigen Zeitpunkt wird davon ausgegangen, dass zu den bisherigen Standorten noch 20 zusätzliche Anlagen erstellt werden müssen. Diesen Anlagen wurden im Rahmen des Konzepts ungefähre Standorte zugewiesen und die möglichen Einzugsgebiete eingezeichnet.

Viele dieser Standorte werden sich auf Flächen von privaten Grundstückeigentümern befinden. Dafür ist das Einverständnis des Eigentümers notwendig. Für die Festlegung des definitiven Standortes und die Realisierung ist die Bereitschaft der Bevölkerung notwendig, welche im Gegenzug von einem kurzen Entsorgungsweg profitiert.

Die geplanten Standorte sind demnach als Planungshilfe für die ungefähren Gebietszuteilungen zu verstehen.

Um die Vorgaben des ZEBA bis 2030 umsetzen zu können, beschloss der Gemeinderat, die Kosten für die Planung und Erstellung der UFC – auch auf Privatgrund – komplett zu übernehmen. Die Unterhaltungspflichten (hauptsächlich Winterdienst) sollen weiterhin beim Grundstückeigentümer verbleiben.

Für die Erstellung einer UFC-Anlage wird mit Totalkosten (ohne Abzug des Beitrags des ZEBA in der Höhe von CHF 10'000) von CHF 35'000 (inkl. MwSt.) gerechnet.

Die Erstellung der UFC wird fortlaufend bis spätestens ins Jahr 2030 geschehen.

Am 25. Oktober 2022 fand zur geplanten Umsetzung der UFC-Anlagen eine öffentliche Informationsveranstaltung statt. Die Stimmung der anwesenden Personen zu diesem Thema war durchwegs positiv. Ein Votum forderte, dass gleich auch Reserveelemente für die Zukunft eingebaut werden sollen. Weiter wurde die Überprüfung einer Kostenbeteiligung an bereits privat umgesetzten UFC-Anlagen gewünscht. Offene Fragen blieben keine. Lösungen für das Grüngut sowie das Gewerbe und die Landwirtschaft, welche seitens ZEBA noch ausstehend, jedoch in der Entwicklung sind wurden diskutiert.

## KOSTEN

Für die Umsetzung der geplanten 20 zusätzlichen UFC-Anlagen wird mit folgenden Kosten gerechnet:

Planungskosten (Planung, Bewilligungsverfahren)	CHF	175'000
Baukosten (Tiefbauarbeiten)	CHF	525'000
Unvorhergesehenes	CHF	50'000
<b>Total:</b>	<b>CHF</b>	<b>750'000</b>
Beiträge ZEBA:	CHF	200'000

## VERNEHMLASSUNG

Die politischen Parteien und die Rechnungsprüfungskommission wurden zur Vernehmlassung zum geplanten Vorhaben eingeladen.

Die FDP.Die Liberalen Neuheim äusserte sich zusammenfassend und sinngemäss, dass sie die UFC grundsätzlich eine gute Sache fänden, insbesondere in abgeschlossenen Siedlungen. Die FDP.Die Liberalen seien für eine intelligente Umsetzung der Unterflur-Container Standorte und dass der Leistungsauftrag mit der ZEBA längerfristig erhalten bleibe. Die FDP.Die Liberalen empfiehlt daher die Vorlage zur «Annahme».

Die SVP Neuheim äusserte sich zusammengefasst und sinngemäss, dass sie den Bau von UFC unterstützen, wenn die Ersteller sämtliche Kosten dafür tragen würden. Den «flächendeckenden» Ausbau erachtet die SVP Neuheim als nicht zielführend und lehnt ihn deshalb entschieden ab. Die Gemeinde würde zusätzlich zu den hohen Kosten auch das Defizit des ZEBA tragen. Weiter handle es sich um einen Abbau des Service public. Die SVP Neuheim empfiehlt daher die Vorlage zur «Ablehnung».

Die Mitte Neuheim und die Rechnungsprüfungskommission verzichteten auf eine Stellungnahme.

Die detaillierten Stellungnahmen können bei der Gemeindeverwaltung während den Öffnungszeiten, auf der Webseite unter nachfolgendem Link oder durch scannen des nebenstehenden QR-Codes eingesehen werden: <https://www.neuheim.ch/abstimmungen/termine/5304451>



## ABSTIMMUNGSFRAGE

### **Die Abstimmungsfrage lautet:**

Wollen Sie dem Rahmenkredit in der Höhe von CHF 750'000 (inkl. MwSt.) für die Realisierung der Unterflurcontainer in den Jahren 2023–2030 zustimmen?

## ABSTIMMUNGSEMPFEHLUNG

**Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmberechtigten:**

### **JA**

zum Kreditbegehren für den Rahmenkredit von CHF 750'000 (inkl. MwSt.) für die Realisierung der Unterflurcontainer.





**Gemeindeverwaltung**

**Neuheim**

Dorfplatz 5

6345 Neuheim

[www.neuheim.ch](http://www.neuheim.ch)